

Antrag

**der Abgeordneten Wolfgang Beuß, Karen Koop, Stefan Kraxner,
Andreas C. Wankum, Dr. Diethelm Stehr, Thilo Kleibauer,
Dr. A. W. Heinrich Langhein, Marino Freistedt (CDU) und Fraktion**

zu Drucksache
18/3860

Betr.: Entwurf eines Studienfinanzierungsgesetzes (Drs. 18/3860)

Die Bürgerschaft möge beschließen:

im Studienfinanzierungsgesetz (Drs. 18/3860)

1. in § 6 b Absatz 9 als Sätze 2 und 3 einzufügen: „Über die Höhe und Verwendung der Studiengebühren haben die Hochschulen jährlich Bericht zu erstatten. Zur Sicherstellung der Verbesserung der Studienbedingungen bleiben die aus Studienbeiträgen finanzierten Verbesserungen der personellen und sächlichen Ausstattung bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.“
2. § 6 c Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Studienzeiten an einer deutschen staatlichen Hochschule oder gleichgestellten staatlichen Einrichtung sind anzurechnen.“
3. in § 6 c Absatz 5 als Sätze 2 bis 4 einzufügen: „Zu diesem Zweck richten die Hochschulen gemeinsam einen Ausfallfonds ein, in den sie entsprechend der Zahl der darlehensberechtigten Studierenden einzahlen. Die Höhe der jährlichen Abführung muss zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds hinreichen.“
4. in § 6 c folgenden Absatz 6 einzufügen: „Überschreiten das Studiendarlehen einschließlich der Zinsen und eine Darlehensschuld nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zusammen die Höchstgrenze von 17 000 Euro, ist der Darlehensnehmer auf Antrag von der Rückzahlungspflicht des die Höchstgrenze überschreitenden Anteils des Studiendarlehens zu befreien.“
5. Artikel 4 erhält folgende Fassung: „Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 2006 in Kraft.“

Begründung:

zu 1.: Beide Punkte sollen die Verwendung der Studiengebühren für Studium und Lehre sicherstellen. Satz 1 macht dies transparent durch eine jährliche Berichterstattung der Hochschulen. Satz 2 verhindert die Kapazitätswirksamkeit der Studiengebühren.

zu 2.: Dadurch wird die Anrechnung von Studienzeiten an privaten Hochschulen und gleichgestellten privaten Einrichtungen ausgeschlossen. Dies ist gerechtfertigt, weil durch das Studium an privaten Hochschulen und gleichgestellten privaten Einrichtungen staatliche Ressourcen nicht oder doch nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, in dem die private Einrichtung staatlich subventioniert wird.

zu 3.: Indem die Hochschulen einen hochschulübergreifenden Fonds bilden, der die Ausfälle bei der Rückzahlung der Darlehen decken soll, wird das Ausfallrisiko gleichmäßig auf die Hochschulen verteilt. Dadurch wird eine Benachteiligung von Hochschulen, die Studiengänge mit geringeren Berufschancen anbieten, verhindert. Außerdem wird sichergestellt, dass die Hochschulen jährlich Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Darlehensausfälle vornehmen.

zu 4.: Da für das BAföG gegenwärtig eine Kappungsgrenze von 10 000 Euro besteht, wird die Darlehensbelastung aus dem Darlehen zur Finanzierung der Studienbeiträge für diese BAföG-Empfänger auf höchstens 7000 Euro einschließlich Zinsen beschränkt. Die Verschuldensobergrenze für BAföG-Empfänger ist ein wesentlicher Baustein der sozial ausgerichteten Finanzierungsgerechtigkeit des Darlehensmodells.

zu 5.: Der bisherige Termin für das In-Kraft-Treten (1. Juni 2006) ist zeitlich nicht mehr zu erreichen.